Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 6203.) Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landestheile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen.

Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des betheiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§. 3.) durch den Kreislandrath.

§. 2.

Die Vergütung des den Grundstücken bei Ausführung der im §. 1. bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1865.

Der Anspruch auf jede derartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrist nach der angeblichen Schadenszufügung.

§. 3.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungs-Terrains bis zu 20 Quadratfuß Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

1 Rthlr. bei der Kulturart Gärten und ersten bis fünften Ackerklasse,

20 Sgr. bei der sechsten bis achten Ackerklasse,

10 Sgr. bei jeder anderen Kulturart,

nach Maaßgabe der in der Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. Nr. 5379. (Gesetz-Samml. S. 253.) erfolgten Veranlagung des ganzen in der Gemarkungskarte und dem Flurbuche unter einer besonderen Nummer eingetragenen Flächenabschnittes, zu welchem die überlassene Bodenfläche gehört.

Ist die in Anspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratfuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß die oben festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe dem Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausgehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§. 3.) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

a) derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei;

b) nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten Seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichen Aufrufe durch das Regierungs-Amtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen An-

Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des betreffenden Grundstücks.

§. 5.

Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe respektive ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei.

Ist das betreffende Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf bloße Requisition des Kreislandrathes.

§. 6.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach §. 282. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

§. 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6204.) Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, in der Absicht, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in Ihren beiderseitigen Staaten einzuführen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Karl Anton Philipp Freiherrn von Werther, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn, Großkreuz des Königlichen Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Alexander Grafen Mensdorff-Pouilly, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Kämmerer, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold-Ordens (mit Kriegsdekoration des Kommandeurkreuzes), Ritter des Militair-Maria-Theresien-Ordens, Besitzer des Militair-Verdienstkreuzes (mit Kriegsdekoration), Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse, Feldmarschall-Lieutenant und Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach vorgängiger Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Diejenigen Urkunden, welche von Civil- oder Militairgerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten, als Amts-Urkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Den Urkunden Preußischer Gerichte stehen gleich diejenigen, welche von den Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchkollegien, und von dem Revisionskollegium für Landeskultur-Sachen ausgestellt wer-

werden. Ausfertigungen Preußischer kriegs-, stand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militairgericht legalisirt werden.

Artikel 2.

Die von Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung eines Gerichts erster Instanz ihres Wohnorts versehen sein.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln werden die von den Notaren, sowie von anderen nicht unmittelbar im öffentlichen Dienste angestellten Funktionairen, ferner von den Civilstandsbeamten und von den Hypothekenbewahrern ausgefertigten Urkunden durch den Präsidenten des Landgerichts legalisirt.

Artikel 3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen; — in Preußen der Oberpräsidien, beziehungsweise der Regierungspräsidien, der Regierungen, des Polizeipräsidiums in Berlin und bezüglich der von Militairbehörden ausgestellten Urkunden der betreffenden Generalkommandos beziehungsweise der Generalinspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, der Generalinspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, der Inspektion der Jäger und Schützen, der Traininspektion, der Inspektion der technischen Institute der Artillerie, der Artillerie-Festungsinspektionen, der Inspektion der Gewehrfabriken, des Oberkommandos der Marine, — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschiffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bei den von Militairbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalkommandos. — Für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Artikel 4.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Stellen bedürfen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865. oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt worden sind, der Beglaubigung durch die vorgesetzte Behörde, in Preußen: die Regierungen, die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: die Finanz-Landesdirektion oder beziehungsweise die Finanzdirektionen und im Grenzbezirke die Grenzinspektoren. Urkunden, welche von den obengenannten oder von den in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten, von dem Königlich Preußischen Fi-

Finanzministerium, dem Königlich Preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Königlich Preußischen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, und beziehungsweise dem Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministerium und dem Kaiserlich Oesterreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft ressortirenden Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 5.

In Preußen bedürfen die aus den Kirchenbüchern unter dem Kirchensiegel ertheilten Extrakte über Taufen, Trauungen und Begräbnisse der Legalisirung durch das Gericht erster Instanz für den Wohnort des Ausstellers mit dem Atteste, daß der letztere zur Ertheilung von Extrakten aus den Kirchenbüchern legitimirt sei, bei dem Militair hat diese Legalisirung durch die betreffenden Korps-, Divisions- oder Garnisonsgerichte zu erfolgen; — in Oesterreich bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militair aber des Kriegsministeriums.

Artikel 6.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung, in Preußen: durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath, beziehungsweise die Provinzialkonsistorien, die Generalsuperintendenten, den evangelischen Feldprobst, die bischöflichen Ordinariate, den katholischen Feldprobst; — in Oesterreich: durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen Religionsgenossenschaften durch die vorgesetzte Superintendentur, beim Militair rücksichtlich der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvikariat, rücksichtlich der evangelischen Militairseelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalkommando; — für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Die Ausfertigung der Kapitel- und Ordenskonvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privat-Urkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

Artikel 7.

Die einer Privat-Urkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Ar-

Artikel 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen zur förmlichen Ratifikation in Vorlage gebracht und es sollen die Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen worden.

Wien, am 4. September 1865.

(L. S.) Werther. (L. S.) Alexander Graf Mensdorff-Pouilly, F. M. L.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist am 28. September zu Wien bewirkt worden.

Ad Art. 4.

Verzeichniß

a. der Königlich Preußischen Behörden:

1) Generaldirektor der Steuern.
2) Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer.
3) Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät.
4) Hauptverwaltung der Staatsschulden.
5) General-Lotteriedirektion.
6) Münzdirektion.
7) Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
8) Generaldirektion des Grundsteuerkatasters zu Münster.
9) Provinzialsteuer-Direktoren.
10) Direktionen der Rentenbanken.
11) Ministerial- Militair- und Baukommission zu Berlin.
12) Höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

13) Stem-

13) Stempel-Fiskalate.
14) Einschätzungskommission für die klassifizirte Einkommensteuer zu Berlin.
15) Die bei der Zolladministration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten (Zollvereins-Bevollmächtigte).
16) Rheinzoll-Aemter.
17) Ruhrschiffahrtsgefälle-Aemter.
18) Die Ober-Postdirektionen.
19) Die Telegraphendirektionen.
20) Eisenbahnkommissariate.
21) Die Königlichen Eisenbahndirektionen.
22) Die technische Baudeputation.
23) Direktion der Bauakademie.
24) Direktion des technischen Gewerbe-Instituts.
25) Direktion der Porzellan-Manufaktur.
26) Direktion der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur.
27) Oberbergämter zu Bonn, Dortmund, Halle a. d. S. und Breslau.
28) Die Bergakademie.
29) Universitätskuratorien.
30) Provinzial-Schulkollegien.
31) Medizinalkollegien.
32) Generaldirektion der Königlichen Museen zu Berlin.
33) Königliche Bibliothek zu Berlin.
34) Akademie der Wissenschaften.
35) Die Direktionen der landwirthschaftlichen Akademien.
36) Die Direktionen der Haupt- und der Landgestüte.

b. der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden und Aemter:

1) Direktion der Staatsschuld.
2) Staats-Centralkasse.
3) Die Staats-Hauptkassen.
4) Die Lottogefälls-Direktion.
5) Die Centraldirektion der Tabakfabriken und Einlösämter.
6) Direktion in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7) Direktion der Hof- und Staatsdruckerei.
8) Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9) Aerarial-Porzellanfabrik.
10) Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
11) Direktion der Staatstelegraphen.
12) Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion.
13) Haupt-Münzamt.
14) General-Probiramt.
15) Haupt-Punzirungsamt.

16) Forst-

16) Forst=Lehramt zu Maria=Brunn.
17) Postdirektionen.
18) Berg=, Forst= und Güter= (Salinen=) Direktionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy=Banya.
19) Die Ober=Verwesämter zu Neuberg und Maria=Zell.
20) Die Eisenwerksdirektion in Eisenerz.
21) Die Montan=Lehranstalten in Leoben und Przibram.
22) Die Bergämter in Joachimsthal und Przibram.
23) Das Salinen= und Ober=Verwaltamt in Sóovár.
24) Bergwesen=Inspektoratsamt in Agordo.
25) Die Generalinspektion für Eisenbahnen.
26) Die Kaiserlich Königlich höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch=Altenburg.

(Nr. 6205.) Allerhöchster Erlaß vom 8. September 1865., betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen.

In Ausführung des Gesetzes vom 4. März 1855. (Gesetz-Samml. von 1855. S. 181.) will Ich auf den Bericht vom 3. September d. J. hierdurch genehmigen, daß das Institut der Schiedsmänner in den Kreisen Arnsberg, Iserlohn, Beckum und Borken, Provinz Westphalen, in derselben Weise eingeführt werde, wie durch Meinen Erlaß vom 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 102.) für die in demselben erwähnten Kreise der nämlichen Provinz angeordnet worden ist.

Sie haben diese Meine Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. September 1865.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Justiz und des Innern.

(Nr. 6206.) Privilegium wegen Emission von $4\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thaler. Vom 3. Oktober 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. landesherrlich bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs der Ausführung der durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 5. März 1856., sowie vom 23. Februar und 16. Juli 1863. genehmigten Erweiterungen ihres Unternehmens die Aufnahme einer ferneren Anleihe auf Höhe von drei Millionen Thaler Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 15,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und einer besseren Kontrole der Amortisation in 150 Serien à 100 Stück, jede Obligation zu 200 Thaler und werden unter der Bezeichnung: „$4\frac{1}{2}$ prozentige Prioritäts-Obligation III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft“ im unmittelbaren Anschlusse an die letzte Nummer der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Februar 1864. emittirten Obligationen unter den fortlaufenden Nummern 70,001. bis 85,000. nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt und von drei Direktoren, sowie von dem Spezialdirektor resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 2.

Das Darlehn trägt $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. Den Obligationen werden für fünf Jahre zehn Stück Zinskupons, jeder zum Werthe von 4 Thaler 15 Silbergroschen, beigegeben. Diese Kupons sind von fünf zu fünf Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern und ist für jede Kupons-Serie eine besondere Anweisung zur Empfangnahme neuer Kupons beizufügen. Die Kupons und Anweisungen nach den anliegenden Schemas B. und C. werden mit dem Faksimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

 Die

Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komptoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der, der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1869. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen jeder Zeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direktion und des Spezialdirektors unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars durch das Loos bestimmt, und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgeloosten Nummern am nächsten 1. April fällig. Die Verloosung erfolgt in der Weise, daß nur eine, resp. soviel Serien aus der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssumme nöthigen Obligationen entnehmen zu können. Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern, als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgeloosten Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation bereits für gezogen. Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre wei-

weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern, als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgeloost, gelten sollen. Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, spätestens an dem ersten auf die Ausloosung folgenden 31. März oder 30. September baar in Kurant gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgeloosten Nummern eine Bekanntmachung der Direktion in den für die statutmäßigen Publikationen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern. Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Rthlr. betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen beziehungsweise die der früheren Serie beigegebene Anweisung (§. 2.) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus, die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjäh-

jährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigen der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;

b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekutionen im Betrage von mehr als 10,000 Rthlr. vollstreckt worden sind;

c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten worden ist, und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a. kann das Kapital an dem Tage, wo derselbe eintritt, in den Fällen b. und c. nach Kündigungsfrist von drei Monaten zurückgefordert werden. Das Recht zur Zurückforderung dauert im Falle a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b. und c. sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c. immer nur noch zwei Monate, nachdem die planmäßige Tilgung der Obligationen inzwischen wieder eingetreten ist. Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst worden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen der Bahnkörper von Cleve nach der Niederländischen Grenze bei Zevenaer und bei Cranenburg, sowie von Osterath nach Essen in erster Linie, nebst den sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zwecke gemachten Anlagen, sowie dem sämmtlichen für den Betrieb dieser Strecke beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften, Materialien, verhaftet; in zweiter Linie haften die Bahnen von Cöln nach Bingen und von Cöln nach Cleve, sodann von Cöln nach Herbesthal, insoweit diese Bahnen nicht schon auf Grund früherer Privilegien für frühere Anleihen verpfändet sind.

§. 11.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unserer Genehmigung zu dem Zwecke, die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft konzessionirten Bahnen von Cleve nach der Niederländischen Grenze bei Nymwegen und Zevenaer, sowie von Osterath nach Essen und für die Strecke Kempen-Venlo fertig zu stellen, sowie die erforderlichen Betriebsmittel dafür anzuschaffen, noch bis zur Höhe von drei Millionen Thaler ferner emittirt werden möchten, können den nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch dasselbe festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt werden.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine

eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde Dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter und insbesondere der Inhaber der nach den Privilegien vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten resp. 2,500,000 Thaler vierprozentiger und 1,250,000 Thaler 3½ prozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Thaler 4½ prozentiger Bonn-Cölner Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 30. Mai 1855. emittirten 700,000 Thaler Cöln-Crefelder Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach den Privilegien vom 2. August 1858., 26. November 1860., 30. Dezember 1861. und 29. Februar 1864. emittirten resp. 5,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler und 2,000,000 Thaler 4½ prozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Baden-Baden, den 3. Oktober 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

A.

Privilegirte Obligation,

verzinsbar zu 4½ Prozent.

Rheinische Eisenbahngesellschaft in Cöln,

bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte, zu vier und einem halben Prozent verzinsbare
Prioritäts-Obligation III. Emission № .....

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... 1865. autorisirten Darlehen von Drei Millionen Thaler. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. (Unterschrift dreier Direktoren.)

Der Spezial-Direktor. (Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinskupons pro .... bis .... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

Rückseite der Obligation.

(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)

B.

Schema zum Zinskupon.

Vorderseite.

Vier Thaler Funfzehn Silbergroschen,

Serie..... **Zins-Kupon** Litt.....

zur privilegirten vier und einhalbprozentigen Obligation

№ ......

Vier Thaler Funfzehn Silbergroschen

hat der Inhaber dieses Zinskupons am 1. $\frac{\text{April}}{\text{Oktober}}$ .... in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

zahlbar am ....

Kontrole Fol. .....

Rückseite.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Dieser Zinskupon ist nach dem 1. $\frac{\text{April}}{\text{Oktober}}$ ...... ungültig und werthlos und ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht, oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist.

4 Rthlr. 15 Sgr., zahlbar am 1sten ....

C.

C.

Schema zum Talon.

Vorderseite.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zur

privilegirten vier und einhalbprozentigen Obligation III. Emission

№ .....

Eingetragen sub Fol. ..... des Kontrol-Registers.

Rückseite.

Inhaber dieses hat vom ..ten .... ab

die ..te Serie Zinskupons für fünf Jahre

zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

(Nr. 6207.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1865., betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857. (Gesetz-Samml. für 1857. S. 441.) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Auf Ihren Bericht vom 26. September d. J. genehmige Ich, daß die nach dem Privilegio vom 20. April 1857. vom Crossener Deichverbande ausgegebenen fünfprozentigen 80,000 Thaler Obligationen, soweit dieselben noch umlaufen und jetzt zur Rückzahlung gekündigt sind, in ihrem jährlichen Zinsfuß auf vier ein halb Prozent reduzirt und dann wieder bis zu einer Summe von siebenzig Tausend Thalern ausgegeben werden dürfen, und zwar 525 Stück à 100 Thaler und 350 Stück à 50 Thaler, daß die mit einem halben Prozent dieser konvertirten Anleihe unter Zuwachs der Zinsen der amortisirten Obligationen jährlich auszuführende Tilgung mit 350 Thalern am 1. Juli 1866. beginne, und daß, wenn größere Summen der Schuld, als nach dem regelmäßigen Plane mit einem halben Prozent zur Tilgung bestimmt sind, abgezahlt werden, die Zinsen davon dem Tilgungsfonds nicht zuzuwachsen brauchen.

Die vorgedachte Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu bemerken und dieser Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 3. Oktober 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Berichtigung.

In dem im 45sten Stück der Gesetz-Sammlung für 1865. abgedruckten Schema zu den Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung ist S. 986. Z. 2. v. u. statt „von denselben" zu setzen: von derselben.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).